

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

14. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 27. Februar 2023

Nr. 6

**Inhalt**

**Seite**

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

- **Beschluss-Nr. 2022/FA/041 vom 13.12.2022**
  - Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt ..... 2
- **Bekanntmachungsanordnung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt ..... 2**
- **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung ..... 2 - 9**

### **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts -**

- **Bekanntmachung der 13. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land am 07.03.2023 ..... 9, 10**

### **Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes**

#### **„Mittlere Saale – Weiße Elster“ - Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

- **Bekanntmachung des Nachtragshaushaltes 2022 ..... 11**

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Albersroda – Schnellroda**

- **Bekanntmachung der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft am 23. 03.2023 .... 12**

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Vierdörfer“ Barnstädt**

- **Bekanntmachung der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft am 24. 03.2023 .. 12**

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Esperstedt**

- **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung am 21. 03.2023 ..... 13**

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen**

- **Bekanntmachung der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft am 17.03.2023 ..... 13**

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steigra**

- **Bekanntmachung der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft am 29. 03.2023 ..... 14**

**Impressum ..... 14**

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

- **Beschluss-Nr. 2022/FA/041 vom 13.12.2022**

Beschlussgegenstand:

Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt – lt. Anlage.

Mylich  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt**, beschlossen am 13.12.2022 unter der Beschluss-Nr. 2022/FA/041 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 21.02.2023 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 21.02.2023

Frank Mylich  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

### **§ 1 Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Farnstädt“.
- (2) Zur Gemeinde Farnstädt gehört der Ortsteil Alberstedt.

**§ 2**  
**Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Farnstädt“.

**II. ABSCHNITT**  
**ORGANE**

**§ 3**  
**Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 4**  
**Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 5 TVöD.

**§ 5****Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 49 KVG LSA den folgenden ständigen Ausschuss:

- Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

**§ 6****Beratender Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ist gemäß § 49 KVG LSA ein beratender Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport besteht aus 6 Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

**§ 7****Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seines Ausschusses, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

**§ 8****Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und im Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 9****Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 4 TVöD.

### **§ 10**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Farnstädt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Farnstädt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. ABSCHNITT**

#### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 11**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 12**

#### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

### § 13

#### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 14

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgenden Standorten:

Alberstedt	- Straße der Freundschaft 18
Alberstedt	- Straße der OdF 1
Farnstädt	- Eislebener Straße 26
Farnstädt	- Röblinger Straße 36

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.  
Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs,  
an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens  
am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.  
Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.  
Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs  
in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt in der Fassung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Farnstädt, den 21.02.2023

Frank Mylich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt**

- Siegelabdruck -

**Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

Landkreis Saalekreis  
Der Landrat  
Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Merseburg, 14.02.2023

- gegen Empfangsbekanntnis –

Gemeinde Farnstädt  
c/o Verbandsgemeinde Weida-Land  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt  
Beschluss-Nr. 2022/FA/041**

Gegenüber der Gemeinde Farnstädt ergeht folgende Verfügung:

1. Die vorgelegte Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt, beschlossen vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2022/FA/041 vom 13.12.2022, wird hiermit genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 16.01.2023 legten Sie der Kommunalaufsicht die beschlossene Satzung mit dem Antrag auf Genehmigung vor.

Zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung standen zusätzlich die Bekanntmachung der Sitzung in den Bekanntmachungskästen, der Nachweis zur Einladung der Gemeinderäte, eine Protokollauszug, die Beschlussvorlage sowie der ausgefertigte Beschluss zur Verfügung.

zu 1.

Die Hauptsatzung bedarf gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie darf nur versagt werden, soweit die Satzung nicht mit den Gesetzen vereinbar ist. Die Satzung wird erst mit der Genehmigung wirksam (§ 150 Abs. 1 KVG LSA). Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 Abs. 1 KVG LSA ist der Landkreis Saalekreis.



Im vorliegenden Fall wird die Genehmigung erteilt, soweit diese gesetzlich erforderlich ist. Die Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA unterliegen keiner Genehmigungspflicht.

zu 2.

Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thamm  
SB Kommunalaufsicht

## **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts -**

### **Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts –**

#### **Bekanntmachung**

Schraplau, 22.02.2023

zur 13. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes  
Weida-Land AöR am **Dienstag, den 07.03.2023 um 18:00 Uhr**  
im **Versammlungsraum der Verbandsgemeinde Weida- Land**  
in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:  
TOP Thema

#### **1. Eröffnung der Sitzung**

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung

#### **2. öffentlicher Teil**

- 2.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2022 - öffentlicher Sitzungsteil –
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 des TAWL AöR
- 2.3 Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2021

- 2.4 Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- 2.5 Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-
- 2.6 Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts-
- 2.7 Beratung und Beschlussfassung zur 3. Änderungssatzung der Neufassung der Trinkwassergebühren-, -beitrags- und Kostenerstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- 2.8 Beratung und Beschlussfassung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasser-beseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida- Land, AöR
- 2.9 Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Unternehmenssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- und Land, - Anstalt öffentlichen Rechts -
- 2.10 Einwohnerfragestunde

### **3. nichtöffentlicher Teil**

- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2022 - nichtöffentlicher Sitzungsteil -
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung einer finanziellen Angelegenheit
- 3.3 Beratung und Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit
- 3.4 Beratung und Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit
- 3.5 Beratung und Beschlussfassung einer personellen Angelegenheit
- 3.6 Aktuelle Informationen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Vorstands

### **4. Ende der Sitzung**

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes**  
**„Mittlere Saale – Weiße Elster“ - Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

**U N T E R H A L T U N G S V E R B A N D**  
**"Mittlere Saale / Weiße Elster"**

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

**NACHTRAGSHAUSHALT 2022**

(01.01.2022 - 31.12.2022)

**1. Einnahmen**

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2022 auf 2.382.108 €.

davon Einnahmen

- Fördervorhaben 299.217 €

**2. Ausgaben**

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2022 auf 2.382.108 €.

davon Ausgaben

- Fördervorhaben 299.217 €

**3. Kredite, Verpflichtungsermächtigungen**

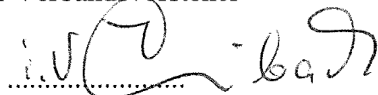
Eine Kreditaufnahme (Kassenkredit) erfolgte im Haushaltsjahr 2012 und bleibt für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 400.000 € bestehen. Der Kredit ist erforderlich, da die Ausreichung der Mittel aus den bewilligten Zuwendungen durch das Landesverwaltungsamt erst nach der Bezahlung anfallender Rechnungen durch den Unterhaltungsverband erfolgt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 120.000 € für Investitionen veranschlagt.

Der Nachtragshaushalt wurde aufgestellt in der Vorstandssitzung am 09.11.2022 und vom Ausschuss in seiner Sitzung am 23.11.2022 beschlossen.

Braunsbedra, den 23.11.2022

Der Verbandsvorsteher

  
.....  
(Petzold)

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Albersroda – Schnellroda**

Die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft findet am **Donnerstag, den 23. März 2023 um 19:00 Uhr** in der **Gaststätte "Zum Schäfchen"** in Schnellroda statt.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft oder deren Bevollmächtigte sind dazu herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes zum abgelaufenen Jagdjahr
2. Wahl von zwei Kassenprüfer
3. Beschluss über Verwendung des Reinertrages
4. Verschiedenes
5. Bericht der Jagdpächter zum abgelaufenen Jagdjahr

Der Vorstand

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Vierdörfer“ Barnstädt**

### **Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Vierdörfer Barnstädt**

**Termin:** Donnerstag, 24.03.2023  
**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ort:** „Göhritzer Kneipe“  
Barnstädt - Neue Straße (neben der Kegelbahn)

Eingeladen sind alle Landeigentümer der Gemarkung Barnstädt und Nemsdorf-Göhrendorf.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters und Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2022/2023
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Beschluss der Verwendung des Jagdpachtreinertrages
8. Sonstiges / Bericht der Pächtergemeinschaft
9. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Der Vorstand

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Esperstedt**

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Esperstedt findet am **Dienstag, den 21.03.2023 um 19.00 Uhr** in der **Gaststätte Athen Esperstedt, Pflaumenweg 01, 06268 Obhausen OT Esperstedt** (ehem. Freizeitzentrum Esperstedt) statt.

Dazu sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder, d.h. alle Landeigentümer in der Gemarkung Esperstedt eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22.03.2022
4. Rechenschaftsbericht und Kassenbericht für das Jagdjahr 2022/2023
5. Entlastung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
8. Wahl von 2 Kassenprüfern
9. Schlusswort

Holter

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Obhausen**

**Jagdgenossenschaft Obhausen  
Der Vorsteher**

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Obhausen lädt hiermit alle Landeigentümer zur diesjährigen Vollversammlung ein.

**Termin : Freitag, den 17. März 2023**  
**Ort : Kulturhaus Obhausen, Beratungsraum**  
**Zeit : 18.00 Uhr**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Kassenbericht zum Geschäftsjahr 2022/23
4. Prüfbericht der Kassenprüfer Geschäftsjahr 2022/23
5. Entlastung Schatzmeister
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschluss über die Verteilung des Reinertrages
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
9. Informationen der Jagdpächtergemeinschaft
10. Sonstiges

Böttcher

Vorsteher

